

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ (abgekürzt AN) genannt.
1.2 „Auftraggeber“ (AG) sind natürliche oder juristische Personen, die über die Wartung von (Bau-)Maschinen, Fahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, Geräten, Motoren und Stromaggregaten und dgl. (im Folgenden *Wartungsgegenstand*, *Maschinen* oder *Geräte* genannt) einen Vertrag mit der Zeppelin Österreich GmbH als ausführendem Auftragnehmer abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt jedes Wartungsvertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
2.1.1 zwischen den Vertragsteilen allenfalls individuell vereinbarte Bedingungen,
2.1.2 die Leistungsbeschreibung,
2.1.3 die jeweils aktuelle – vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer – allgemein gültige Preisliste des Auftragnehmers,
2.1.4 diese Allgemeinen Wartungsbedingungen,
2.1.5 subsidiär die Allgemeinen Reparaturbedingungen (samt Ersatzteilverkauf) des Auftragnehmers.
2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3 Vertragsgegenstand, Wartungsumfang, Probeläufe

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung des vertraglich spezifizierten Gerätes nach den Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen. Nach Maßgabe der Empfehlungen des Herstellers, und zwar gemäß dessen Bedienungs- und Wartungshandbuch erbringt der Auftragnehmer die von ihm zur Erreichung des Service- und Wartungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen.
3.2 Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, sie schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise des zu wartenden Gerätes ein. Sie umfasst
3.2.1 das vorbeugende, je nach Vereinbarung entweder auf jeweiligen Abruf durch den Auftraggeber durchzuführende oder in Häufigkeit und Umfang dem Ermessen des Auftragnehmers obliegende regelmäßige Service (Instandhaltung), durchzuführen mangels anders lautender Vereinbarung nach Maßgabe der Richtlinien und/oder Empfehlungen des Geräteherstellers in betriebsstundenabhängigen Intervallen, bestehend aus Öl- und Kühlmittelanalyse inklusive den vertragsgemäßen Ersatzteilen, Arbeits- und Reisezeit, Maschinenmanagementsystem (VisionLink), ferner
3.2.2 die gegen gesonderte Entlohnung erfolgende Behebung von Defekten oder Gebrechen (Störungsbeseitigung) auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung).
3.3 Ausgenommen von der Wartung sind, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Betriebsstoffe, Öle, Fette sowie sonstige Schmiermittel und deren Entsorgung, weiters jedenfalls die folgenden (An-)Bauteile und das Zubehör samt (Arbeits-)Leistungen daran:
3.3.1 alle Laufwerksteile inklusive Rahmen, Karosserie- u. Blechteile, Schalldämmungen, Verkleidungen (Schutzpolster, Fußmatten u. dgl.) und Aufpanzerungen, Schutzvorrichtungen, Glasteile (Glasbruchschäden), Scheiben, Schmutzfangr, Wischerblätter,
3.3.2 Hydraulik-Schnellkupplungen, Anbaugeräte bzw. -teile aller Art (Schaufel, Löffel, Gabel und dgl.), ferner alle Vorrichtungen für den Anbau dieser Teile, etwa an Stielspitze, ferner Mulde, Verschleißstreifen, Aufpanzerungen, Planierschild, Rechenschild, Schubblock, alle Schneidwerkzeuge, Aufreißer, Auspuffrohr und Schalldämpfer, Abgasnachbehandlung, (nachträglich eingebaute) Zentralschmieranlagen, alle Buchsen und Bolzen (Ausleger, Stiel, Löffel, Hubgerüste), Bedienelemente im Führerhaus (etwa Lenkrad, alle Betätigungsschalter, Funk-, Radio/CD-Geräte, Zigarettensanzünder und dgl.), Fahrersitz, Sitzpolsterung, Spiegel, Blinker, Scheinwerfer, Rückfahr-Scheinwerfer,
3.3.3 Verschleißteile aller Art wie insbesondere Batterie/n inklusive Flüssigkeit, Ladestrom, elektrische Sicherungen, Leuchten, Leuchtmittel, Reibungsblöcke und Bremsklötze, Bremscheiben, Bremsbeläge und -lamellen, Bremsbacken, Radbremstrommel, überdies Räder, Reifen samt Schutz- und Schneeketten, überhaupt sämtliche Teile am Gerät, die mit dem zu bewegenden Erdreich bzw. Material in Berührung kommen,
3.3.4 Zubehör aller Art wie insbesondere Fahrtschreiber, Feuerlöcher, Kühlbox, Schnell-Einfüll-Adapter, Schilder, Beschriftungen, Hinweis-Plaketten.
3.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den *Wartungsgegenstand* über den vereinbarten *Wartungsumfang* hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen. Er ist auch nicht verpflichtet, Materialprüfungen vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
3.5 Die dem AN übertragene Wartung umfasst die Ermächtigung, mit dem Gerät Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen. Erfolgen diese auf öffentlicher Verkehrsfläche, verwendet der Auftragnehmer seine eigenen Probelauf- oder Überstellungskennzeichen.

4 Ort und Zeit der Wartung, Transport, Gefährtragung

- 4.1 Die *Wartungspflicht* bezieht sich auf den vereinbarten Einsatzort. Will der Auftragnehmer das Gerät später an einem anderen Ort einsetzen, so wird er hiervon den Auftraggeber im Voraus schriftlich unterrichten. Seine Zustimmung, die *Wartung* auch an anderen Einsatzorten innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich durchzuführen, wird der Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund versagen. Er kann verlangen, dass er zu dem mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Transport hinzugezogen wird. Alle mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten trägt der Auftraggeber.
4.2 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgen *Wartungsarbeiten* an Werktagen zwischen 7.00 und 16.00 Uhr. Die *Arbeiten* werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.
4.3 Die *Service- und Wartungsleistungen* führt der Auftragnehmer wahlweise entweder am Einsatzort (Pkt. 4.1) oder in einer seiner Werkstätten aus. Über den Ort entscheidet der Auftragnehmer nach freiem Ermessen. Sollen *Service- oder Wartungsleistungen* in einer der Werkstätten des Auftragnehmers erbracht werden, so sorgt der Auftraggeber für die Überstellung oder Übersendung des Gerätes auf eigene Kosten und Gefahr.
4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung verbleibt auch nach dessen Übergabe an den Auftragnehmer beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für den *Wartungsgegenstand* abzuschließen.

5 Wartungsauschlüsse

- 5.1 Nicht in den *Wartungsleistungen* enthalten sind
5.1.1 Leistungen an Zubehör- und Anbauteilen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird,
5.1.2 die nach Maßgabe der Herstellerempfehlungen wöchentlich bzw. täglich routinemäßig vor Einsatzbeginn vorgeschriebene od. sonst zweckmäßige Überprüfung, Reinigung u. Wartung des Gerätes,
5.1.3 *Wartungsarbeiten* außerhalb des vertraglich spezifizierten Einsatzortes (Punkt 4.1) oder außerhalb der in Punkt 4.2 angeführten Zeiten,
5.1.4 Maßnahmen zur Beseitigung von Defekten, Gebrechen oder Störungen, welche auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung oder vorzeitigen Verschleißerscheinungen infolge mangelnder Pflege oder unterlassener Wartung, technischen Eingriffen seitens des AG oder Dritter oder auf äußeren, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Einflüssen beruhen,
5.1.5 die Behebung von Defekten, Gebrechen oder Schäden, die notwendig wird durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Einsatzbedingungen, auftraggeberseitige Nichteinhaltung der für das Gerät erteilten Anweisungen oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung,
5.1.6 *Wartung* des Gerätes, wenn dieses durch den Auftraggeber verändert wurde,
5.1.7 Änderung oder Anpassung des Gerätes an geänderte Nutzungserfordernisse,
5.1.8 die Behebung von Schäden oder Defekten oder Gebrechen infolge unbefugter Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus- oder sonstige Gewaltschäden,
5.1.9 die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht sind,
5.1.10 die Unterrichtung des vom Auftraggeber eingesetzten Personals.
5.2 *Zusätzliche Lieferungen und Leistungen* der in den Punkten 3.3, 5.1 beschriebenen Art wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers gegen gesonderte Beauftragung und Entlohnung erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend *Wartungspersonal* zur Verfügung steht und überdies keine unzumutbaren *Wartungsbedingungen* vorliegen. Alle *Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten*, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der AG unabhängig vom vereinbarten *Wartungsentgelt* nach der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN zu vergüten.
5.3 Wird der AN wegen eines durch den AG gemeldeten (angegebenen) Defekts tätig und stellt sich heraus, dass ein Defekt gar nicht vorliegt, hat der AG dem Auftragnehmer den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.

6 Ersatzteile, Tauschteile

- 6.1 Im Zuge der *Wartung* ersetzt Tausch- und Altteile sowie sonstige Stoffe wie etwa Schmiermittel und dgl. gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über bzw. werden von diesem entsorgt. Nur dann, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wird, hält der Auftragnehmer ersetzte Altteile für den Auftraggeber zur Abholung bereit.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die *Wartungsbereitschaft* und die vom AN erbrachten *Service-, Wartungsleistungen* schuldet der AG regelmäßige *Wartungsentgelte*. Diese *Entgelte* bestehen je nach Vereinbarung entweder aus
7.1.1 einem pro Abrechnungszeitraum betriebsstundenunabhängig geschuldeten, im Vorhinein zur Zahlung fälligen oder einem pro vorgeschriebenem *Service* geschuldeten Fixbetrag oder
7.1.2 einem betriebsstundenabhängigen variablen Betrag, dessen Höhe von der Anzahl an Betriebsstunden abhängt, die das Gerät seit der letzten Abrechnung im Einsatz gestanden hat, und der aus

- dem pro Betriebsstunde vereinbarten *Wartungspreis* zu errechnen ist, oder, falls weder Fixbeträge (Punkt 7.1.1) noch betriebsstundenabhängige Verrechnung (Punkt 7.1.2) vereinbart ist,
7.1.3 einer Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand an erbrachten *Service-, Wartungsleistungen* und verwendetem Material; dies nach Maßgabe der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN.
7.2 Wird eine auf den *Abrechnungszeitraum* oder auf die *Vertragsdauer* bezogene (*Gesamt-Zahl*) an zu wartenden *Betriebsstunden* vereinbart, so lässt eine allfällige Nichterreicherung dieser *Zahl* den Anspruch des AN auf die *fix bzw. pauschal* vereinbarten *Wartungsentgelte* unberührt.
7.3 Bei geändertem Einsatzort oder mobil eingesetzter Maschine hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche anfallenden *Nebenkosten* wie etwa *Anfahrts-, Reise- und Unterbringungskosten* zu ersetzen.
7.4 Inwieweit die *Kosten* für die im Zuge der *Service- und Wartungsleistungen* ersetzten Teile (*Ersatzteile, Tauschteile*) mit den regelmäßigen *Wartungsentgelten* abgegolten oder diese vom Auftraggeber gesondert zu vergüten sind, bestimmt die *Leistungsbeschreibung*, subsidiär Punkt 3 dieser *Wartungsbedingungen*.
7.5 Die *Transportkosten* für die allfällige Überstellung des Gerätes trägt der Auftraggeber (Punkt 4.3).
7.6 Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten *Entgelte* und *Nebengebühren* sind mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8 Wertsicherung

- 8.1 Die *Entgelte* werden zur *Erhaltung* ihrer *Wertbeständigkeit* gekoppelt an die *Entwicklungen* des *Großhandelspreisindex* für *Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen* (Güterkategorie 46.63.10), welchen die *STATISTIK AUSTRIA* auf Basis 2010 = 100 verlaubar. Als *Bezugsgröße* gilt der für den *Jänner* jenes Kalenderjahres verlaubare *Index*, in dem der *Vertrag* abgeschlossen wird. Die *Anpassung* erfolgt einmal pro *Kalenderjahr* mit *Wirkung* für alle in diesem Jahr geschuldeten *Entgelte*. Maßgebend ist die jeweils für den *Monat Jänner* verlaubare *Indexzahl*. Die *Anpassung* erfolgt rückwirkend, sobald der *Index* verlaubar ist.
8.2 Sollte der *Index* (Punkt 8.1) nicht mehr verlaubar werden, tritt an seine Stelle ein allfälliger *Ersatzindex*. Sollte kein *Ersatzindex* verlaubar werden, ist auf andere geeignete Weise, etwa durch *Sachverständige* eine allfällige *Steigerung* der *Preise* zu errechnen und der *Neuberechnung* der *Entgelte* zugrunde zu legen.
8.3 Die *Nichtgeltendmachung* von *Indexanpassungen* auch über einen längeren Zeitraum hindurch bedeutet keinen Verzicht auf die *Wertsicherung*. Ein *Verzicht* bedarf der *Schriftform*.

9 Zahlungsverzug

- 9.1 Im Fall des *Zahlungsverzuges* schuldet der Auftraggeber *Verzugszinsen* in Höhe von 12 % p.a.
9.2 Darüber hinaus hat der AG alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die *Kosten* für *Mahnung und Inkasso*, des Weiteren die *Kosten* anwaltlichen Einschreitens, insbesondere der *Mahnschriften* dem AN zu ersetzen. Leistet der AG trotz *Mahnung* nicht, hat er im Fall der *Einklagung* zusätzlich zu den *Prozesskosten* ungeachtet der *Regelungen* des § 23 RATTG die (*Anwalts-*)*Mahnkosten* dem AN zu ersetzen.

10 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Auftragnehmer schriftlich ausdrücklich anerkannten *Gegenforderungen* aufrechnen.
10.2 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner *Forderungen* aus dem *Vertrag* ein *Zurückbehaltungsrecht* an dem *Wartungsgegenstand* und allen ihm vom Auftraggeber sonst übergebenen *Sachen* zu.

11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 11.1 Bei der *Nutzung* der *Maschine* beachtet der AG die *Bedienungsanleitung* und allfällige *sonstige Hinweise* des *Herstellers* und/oder des AN. Er wird dem Auftragnehmer einen allfälligen *Ausfall* des *Betriebsstundenzählers* unverzüglich bekannt geben. Unterlässt er dies, hat er Schäden aus unterbliebenen *Wartungen* selbst zu tragen, dessen ungeachtet das *Wartungsentgelt* unvermindert zu entrichten.
11.2 Der AG räumt dem AN die *erforderliche Zeit* und *Gelegenheit* zur *Durchführung* der *Service- u. Wartungsarbeiten* ein. Der AG gewährt dem AN *freien Zutritt* zur *Maschine* und stellt dem vom Auftragnehmer entsandten *Wartungspersonal* alle für die *Durchführung* der *Arbeiten* benötigten *technischen Einrichtungen* (*Mitbenutzung* des *Werkstättenbereichs*, *Benutzung* von *Kränen* oder anderer vorhandener *Infrastruktur*, *Kraftstoff*, *Strom*, *Telefon*) *kostenlos* zur *Verfügung*. Sofern es der AG überlassen hat, die zur *Wartung* benötigten *Öle, Fette* oder *Betriebsstoffe* und dgl. zur *Verfügung* stellen, so müssen diese die vom *Gerätehersteller* vorgegebenen *Spezifikationen* erfüllen.
11.3 Im Rahmen des *Zumutbaren* trifft der Auftraggeber die *erforderlichen Maßnahmen*, die eine *Feststellung*, *Eingrenzung* und *Behebung* von *Defekten* und ihrer *Ursachen* erleichtern bzw. eine *Ausweitung* allenfalls *getretener Geräte- oder sonstiger Schäden* verhindern.
11.4 Auf *Verlangen* des Auftragnehmers sorgt der Auftraggeber für die *Überstellung* des *Gerätes* (Punkt 4.3).
11.5 Der Auftragnehmer ist von seiner *Wartungspflicht* befreit, solange der Auftraggeber seinen *Mitwirkungspflichten* nicht nachkommt. Die den Auftraggeber treffende *Entgeltzahlungspflicht* ist davon nicht berührt.

12 Betriebsstunden, Zählerstand, VisionLink, Datennutzung

- 12.1 Dass sich *Zeitpunkt* sowie *Umfang* des *vorbeugenden Service* (Punkt 4.2.1) nach der *Anzahl* an *Betriebsstunden* zu richten hat, die das *Gerät* seit dem *zuletzt durchgeführten Service* im *Einsatz* gestanden hat, nimmt der Auftraggeber *genehmigend* zur *Kenntnis*. Er verpflichtet sich daher zur *laufenden Überwachung* des *Zählerstandes*, wie viele *Betriebsstunden* das *Gerät* im *Einsatz* steht. Sobald ein *Zählerstand* erreicht ist, der ein *Service* erforderlich macht, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer *prompt* *Mitteilung* zu machen. *Intervalle* und *maßgebliche Betriebsstundenzahlen* bestimmt der *Vertrag*, trifft dieser jedoch keine *genaue Festlegung*, dann die *Bedienungsanleitung*, subsidiär allfällige *sonstige Vorgaben* des *Herstellers*.
12.2 Unterlässt der Auftraggeber die *Mitteilung* des für die *Wartung* jeweils *maßgeblichen Zählerstandes*, trägt er allfällige *Schäden* oder *Nachteile* aus *unterbliebener* *Wartung* selbst. Seine *Entgeltzahlungspflicht* bleibt unberührt, *Punkt 11.5* gilt sinngemäß.
12.3 Falls dies so vereinbart wird, können die *Maschinendaten* statt durch *auftraggeberseitige* *Meldung* im *Wege* des *GSM-/satellitengestützten Informationssystems* *VisionLink (TM)* an den AN übermittelt werden.
12.4 Der Auftraggeber erklärt sich *damit einverstanden*, dass der Auftragnehmer u. seine *Konzernunternehmen* die (*Maschinen-*)*Daten* nicht nur für *Zwecke* der *Vertragsabwicklung*, sondern im *Interesse* einer *Weiterentwicklung* der *Serviceleistungen* darüber *hinaus* – in *anonymisierter Form* – *speichern* und *statistisch auswerten* oder *sonst verarbeiten* dürfen. *Ausgeschlossen* ist eine *Weitergabe* der *Daten* an *Dritte*.

13 Vertragsdauer

- 13.1 Der *Vertrag* wird *befristet* auf die *vertraglich spezifizierte Dauer* abgeschlossen. Die *Vertragsdauer* beträgt mangels anderer *Vereinbarung* zwölf *volle Kalendermonate* ab *Vertragsabschluss*.
13.2 Wird *allerdings* die *vereinbarte* oder *herstellereigentlich* *vorgegebene Gesamtzahl* an zu wartenden *Betriebsstunden* schon vor *Ablauf* der *Vertragsdauer* erreicht bzw. überschritten, so endet der (*Wartungs-*)*Vertrag* mit *Erreichung* der *Stundenzahl*.
13.3 Aus *wichtigem Grund* kann der Auftragnehmer den *Vertrag* mit *sofortiger Wirkung* *jederzeit auflösen*. Ein *wichtiger Grund* liegt insbesondere vor
13.3.1 bei *Zahlungsverzug* des Auftraggebers trotz *Mahnung* unter *Setzung* einer *Nachfrist* von 14 Tagen,
13.3.2 wenn der Auftraggeber gegen *Mitwirkungspflichten* oder *wesentliche Vertragspflichten* verstößt und die *Verstöße* oder deren *Folgen* nicht binnen 14 Tagen nach *Mahnung* beseitigt sind,
13.3.3 bei *wesentlicher Verschlechterung* der *wirtschaftlichen Lage* des Auftraggebers od. für ihn *Sicherstellung* leistender *Dritter*, insbesondere bei *Moratoriumvereinbarungen*, *Zahlungseinstellungserklärungen*, *Eröffnung* eines *Insolvenzverfahrens* oder *Nichteröffnung* mangels *kostendeckenden Vermögens*, *Vorlage* des *Vermögensverzeichnisses* bei *Gericht*,
13.3.4 wenn der Auftraggeber oder etwaige seine *Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse* *bestätigende* oder *Sicherstellung* leistende *Dritte* bei *Abschluss* des *Vertrages* *unrichtige Angaben* gemacht, *Tatsachen* oder *Umstände* *verschwiegen* hat bzw. *haben*, bei deren *Kenntnis* der Auftragnehmer den *Vertrag* nicht abgeschlossen hätte,
13.3.5 bei *Tod*, *Handlungsunfähigkeit* des Auftraggebers.

14 Gewährleistung, Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für *Vorsatz* und, *sofern* diese vom AG *bewiesen* wird, für *grobe Fahrlässigkeit*. Für *leichte Fahrlässigkeit* haftet der Auftragnehmer *nicht*. Diese *Haftungsbeschränkung* gilt insbesondere auch für den *allfälligen Verlust* oder *Beschädigung* des vom AN *übernommenen* *Wartungsgegenstands*, ferner für *Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten*.
14.2 Für *reine Vermögensschäden*, *sonstige mittelbare Schäden*, *Folgeschäden*, *entgangenen Gewinn*, *unterbliebene Einsparungen*, *immaterielle Schäden* und für *Schäden* an *Ansprüchen* *Dritter* haftet der Auftragnehmer in *keinem Fall*.
14.3 *Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche* verjähren nach 12 Monaten, *gerechnet* ab *Durchführung* der *Wartungsarbeiten* (*Gewährleistung*) bzw. ab *Kenntnis* des *Schadens* (*Schadenersatz*).

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 *Mündliche Nebenabreden* wurden *nicht getroffen*. Alle *Abänderungen* des *Vertrages* bedürfen der *Schriftform*. Sollte *irgendeine Vertragsbestimmung* *unwirksam* sein, so wird *hierdurch* die *Wirksamkeit* der *übrigen Bestimmungen* nicht berührt. An die Stelle der *unwirksamen Bestimmung* tritt eine *Ersatzregelung*, die dem mit der *unwirksamen Bestimmung* angestrebten *Zweck* *möglichst nahe* kommt.
15.2 Für *Streitigkeiten* aus dem *Vertrag* wird *ausschließlich* das für *Wien* *Innere Stadt* von *Gesetzes* wegen *sachlich zuständige Gericht* vereinbart. Der Auftragnehmer ist nach *freiem Ermessen* *überdies* *berechtigt*, seine *Ansprüche* beim *allgemeinen Gerichtsstand* des *Auftraggebers* geltend zu machen. Es gilt *österreichisches Recht* mit *Ausnahme* seiner *Verweisungsnormen* (IPRG).